

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf und die Beschaffung von Leistungen der SLK-Kliniken Heilbronn GmbH

Teil A Übergreifende Regelungen

I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf und die Beschaffung von Leistungen (nachfolgend „**Allgemeine Geschäftsbedingungen**“ genannt) gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der SLK-Kliniken Heilbronn GmbH (nachfolgend „**SLK-Kliniken**“ genannt) und dem Auftragnehmer, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.

II. Allgemeine und Besondere Regelungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen untergliedern sich in (Teil A) Übergreifende Regelungen und in (Teil B) Allgemeine Regelungen für den Einkauf und die Beschaffung von Leistungen (nachfolgend „**Allgemeine Regelungen**“ genannt) sowie (Teil C) Besondere Regelungen über die Beschaffung von IT-Leistungen (nachfolgend „**Besondere Regelungen**“ genannt). Soweit die Besonderen Regelungen keine Regelung enthalten, gelten die Allgemeinen Regelungen. Soweit die Allgemeinen Regelungen keine Regelungen enthalten, gelten die Übergreifenden Regelungen. Bei Widersprüchen zwischen den Besonderen Regelungen, den Allgemeinen Regelungen und den Übergreifenden Regelungen, gehen die Besonderen Regelungen den Allgemeinen Regelungen und die Allgemeinen Regelungen den Übergreifenden Regelungen vor.

III. Abwehr- und Ausschließlichkeitsklausel

Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, die SLK-Kliniken hätten ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die SLK-Kliniken eine Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annehmen.

IV. Schriftformklausel

Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die zwischen den SLK-Kliniken und dem Auftragnehmer zur Ausführung des Vertrags getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

V. Weitere Rechte der SLK-Kliniken

Rechte, die den SLK-Kliniken nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

Teil B

Allgemeine Regelungen für den Einkauf und die Beschaffung von Leistungen

I. Vertragsschluss, Vertragsänderungen und Vertragsdurchführung

1. Angebote, Entwürfe, Planungen und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind für die SLK-Kliniken kostenfrei. Auf Verlangen der SLK-Kliniken sind sie vom Auftragnehmer unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen.
2. Ein Auftrag oder eine Bestellung (nachfolgend „**Auftrag**“ genannt) wird erst verbindlich, wenn er von den SLK-Kliniken schriftlich erteilt oder im Falle eines mündlichen Auftrags vom Auftragnehmer ordnungsgemäß schriftlich bestätigt wurde. Ein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellter Auftrag, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Soweit der Auftrag offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist er für die SLK-Kliniken nicht verbindlich.
3. Der Auftragnehmer hat unverzüglich, spätestens eine Woche nach Eingang des Auftrags eine schriftliche Auftragsbestätigung zu erteilen, in der Preis und Liefer- oder Leistungszeit ausdrücklich angegeben werden. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber dem Auftrag gelten erst als vereinbart, wenn sie von den SLK-Kliniken schriftlich bestätigt wurden. Entsprechendes gilt für spätere Vertragsänderungen.
4. Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen und sonstige Schreiben des Auftragnehmers haben die Auftragsdaten, insbesondere Auftragsnummer, Auftragsdatum und die Anlieferstelle, zu enthalten.
5. Das Schweigen der SLK-Kliniken auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Auftragnehmers gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde.
6. Zeigt sich bei der Durchführung eines Vertrags, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Lieferung oder Leistung erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Auftragnehmer die SLK-Kliniken unverzüglich schriftlich zu informieren und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Die SLK-Kliniken und der Auftragnehmer stimmen sich einvernehmlich darüber ab, ob und welche Änderungen der Auftragnehmer gegenüber dem ursprünglichen Auftrag vorzunehmen hat. Entsprechendes gilt für mögliche Auswirkungen auf den Preis.
7. Die SLK-Kliniken behalten sich an sämtlichen Unterlagen alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Solche Unterlagen dürfen ausschließlich zur Ausführung dieses Vertrags verwendet und Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der SLK-Kliniken nicht zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer gibt sämtliche Unterlagen auf Verlangen der SLK-Kliniken unverzüglich an die SLK-Kliniken heraus, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Entsprechendes gilt insbesondere auch für alle Entwürfe, Proben, Muster und Modelle der SLK-Kliniken.
8. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers wesentlich oder wird der begründete Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers mangels Masse abgelehnt, sind die SLK-Kliniken berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

II. Verpackung, Versand und Transport sowie Anlieferung

1. Der Auftragnehmer hat die Vorgaben der SLK-Kliniken für den Versand der Produkte, insbesondere die jeweils geltenden Transport-, Verpackungs- und Anliefervorschriften, zu beachten. Die Lieferung hat in einer der Art der Produkte entsprechenden Verpackung zu erfolgen. Insbesondere sind die Produkte so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Der Auftragnehmer hat die Verpackung insbesondere mit dem Umfang der Lieferung, den Artikelnummern, der Liefermenge, dem Herstellungsdatum sowie den Auftragsdaten, insbesondere Auftragsnummer, Auftragsdatum und Anlieferstelle, zu kennzeichnen.
2. Sämtlichen Lieferungen ist ein Lieferschein mit dem Umfang der Lieferung, den Artikelnummern, der Liefermenge, dem Herstellungsdatum sowie den Auftragsdaten, insbesondere Auftragsnummer, Auftragsdatum und Anlieferstelle, in einfacher Ausfertigung beizufügen.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine nach Höhe und Art geeignete Transportversicherung abzuschließen und auf Verlangen den SLK-Kliniken unverzüglich schriftlich nachzuweisen.
4. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart ist, können Anlieferungen nur an Arbeitstagen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr erfolgen. Der Auftragnehmer stellt die SLK-Kliniken von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten geltend machen, es sei denn der Auftragnehmer hat die Anlieferung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten nicht zu vertreten.

III. Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI)

1. Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung KI oder KI-Output einsetzt, gelten ergänzend die nachfolgenden Regelungen. „KI“ im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind KI-Systeme im Sinne von Art. 3 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 (Verordnung über künstliche Intelligenz – **KI-VO**) einschließlich KI-Systemen mit allgemeinem Verwendungszweck. Verwendungszweck im Sinne von Art. 3 Nr. 66 KI-VO. „**KI-Output**“ sind alle durch KI generierten oder unter Nutzung von KI erzeugten Ergebnisse, insbesondere Texte, Bilder, Empfehlungen, Entscheidungen oder Prognosen.
2. Der Auftragnehmer hat den SLK-Kliniken die beabsichtigte Verwendung von KI und/oder KI-Output im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung rechtzeitig vor Beginn der Leistungserbringung schriftlich unter Angabe der jeweiligen Zweckbestimmung mitzuteilen. Die SLK-Kliniken sind berechtigt, der Verwendung der KI und/oder des KI-Outputs aus wichtigem Grund zu widersprechen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer seine Leistung ohne Einsatz der betreffenden KI bzw. des betreffenden KI-Outputs zu erbringen. Ist dem Auftragnehmer die Leistungserbringung ohne Einsatz der KI bzw. des KI-Outputs nachweislich nicht zumutbar, werden sich die Parteien in angemessenem Umfang um eine einvernehmliche Lösung bemühen; den SLK-Kliniken steht in diesem Fall das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrags zu.
3. Soweit die Verwendung von KI und/oder von KI-Output dem Auftragnehmer nicht gemäß der vorstehenden Regelung untersagt ist, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass
 - a) eine angemessene menschliche Kontrolle und Überwachung der von ihm verwendeten KI erfolgt oder erfolgen kann;
 - b) die von ihm verwendete KI angemessen gegen missbräuchliche Nutzung geschützt ist;

- c) geeignete Maßnahmen getroffen werden, um bestmöglich zu vermeiden, dass die von ihm verwendete KI keine Rechte Dritter verletzt und keinen rechtswidrigen oder diskriminierenden KI-Output generiert;
- d) die KI im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers ausschließlich durch Personen eingesetzt wird, die ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz gemäß Art. 4 KI-VO verfügen;
- e) alle gesetzlichen Anforderungen, die den Auftragnehmer in Bezug auf die KI treffen, insbesondere gemäß der KI-VO, durch diesen eingehalten wurden und künftig eingehalten werden und hierüber auf Aufforderung hin geeignete Nachweise erbracht werden.

IV. Medizinisch-technische Geräte

1. Vom Auftragnehmer gelieferte und verwendete medizinisch-technische Geräte und Produkte müssen den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte (MDR), den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/746 über [In-vitro-Diagnostika](#) (IVDR) und den Bestimmungen des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes (MPDG) in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie den Bestimmungen aller anderen einschlägigen Gesetze und Rechtsvorschriften (einschließlich insbesondere den einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften) entsprechen. Bei der Lieferung von medizinisch-technischen Geräten und Produkten, insbesondere solchen, die unter die MDR fallen sind - jeweils in deutscher Sprache - insbesondere mitzuliefern:
 - a) Zwei Exemplare einer vollständigen Bedienungsanleitung, die alle nach den einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften sowie auf deren Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Angaben enthält.
 - b) Die vollständigen technischen Unterlagen und Spezifikationen des Produkts / Geräts.
 - c) Eine Aufstellung über alle für einen ungestörten Betrieb erforderlichen und sinnvollen sicherheitstechnischen Kontrollen, Inspektionen und Wartungen unter Angabe der für die einzelnen Maßnahmen zu erwartenden Kosten, der Kontroll- und Wartungsintervalle sowie der anstehenden Kontroll- und Wartungstermine.
2. Wird eine für das Inverkehrbringen oder die Bereitstellung auf dem Markt erforderliche Voraussetzung für ein vom Auftragnehmer geliefertes Gerät oder Produkt gelöscht, widerrufen oder zurückgenommen, oder endet sie aus anderen Gründen, so hat der Auftragnehmer die SLK-Kliniken unverzüglich hierüber sowie über die Gründe hierfür schriftlich zu unterrichten.
3. Bei medizinisch-technischen Geräten erfolgt die Aufstellung, die Inbetriebnahme, die Einweisung der zuständigen Personen sowie die technische Einweisung der Medizintechniker der SLK-Kliniken kostenlos und innerhalb von drei Monaten nach der Lieferung des Geräts.
4. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm zu liefernden medizinisch-technischen Geräte den jeweils einschlägigen Bestimmungen entsprechen und Anpassungen, die infolge von regulatorischen Änderungen erforderlich werden, rechtzeitig vorgenommen werden, so dass die Geräte stets der aktuell geltenden Rechtslage entsprechen und den SLK-Kliniken im Zusammenhang mit regulatorischen Änderungen keine Nachteile entstehen.
5. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass insbesondere KI, die als Sicherheitsbauteil für ein Produkt im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte oder im Sinne der Verordnung (EU)

2017/746 über In-vitro-Diagnostik verwendet werden soll oder die selbst ein Produkt im Sinne der vorgenannten Verordnungen darstellt, als Hochrisiko-KI-System im Sinne von Art. 6 der Verordnung (EU) 2024/1689 über künstliche Intelligenz (KI-VO) eingestuft sein kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den SLK-Kliniken mit einer angemessenen Frist vor Lieferung schriftlich anzuzeigen, ob es sich bei dem zu liefernden Gerät oder Produkt um ein Hochrisiko-KI-System im Sinne der KI-VO handelt. Handelt es sich um ein Hochrisiko-KI-System, bestätigt der Auftragnehmer zugleich, dass die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1689, insbesondere die Anbieterpflichten gemäß Art. 16 KI-VO, erfüllt sind, und weist dies auf Anforderung der SLK-Klinken (z. B. durch Nachweis der CE-Kennzeichnung) nach.

V. Liefer- und Leistungszeiten

1. Die in dem Auftrag angegebenen oder auf andere Weise vereinbarten Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Die Fristen laufen vom Zugang des Auftrags oder vom Datum der sonstigen Vereinbarung an. Maßgebend für die Einhaltung der Liefer- oder Leistungszeit ist bei Lieferungen der Eingang der Lieferung bei der von den SLK-Kliniken genannten Lieferadresse. Sofern die Herstellung eines Werks oder die Erbringung einer sonstigen Leistung vereinbart wurde, muss das Werk oder die Leistung innerhalb der Frist oder bis zum vereinbarten Termin ordnungsgemäß, insbesondere vollständig, hergestellt oder erbracht worden sein. Die SLK-Kliniken sind nicht zur Annahme von Teillieferungen oder Teilleistungen verpflichtet.
2. Sofern für den Auftragnehmer erkennbar wird, dass die Liefer- oder Leistungszeit nicht eingehalten werden kann, hat er die SLK-Kliniken unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.
3. Im Fall des Liefer- oder Leistungsverzugs sind die SLK-Kliniken berechtigt, für jede angefangene Woche der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Netto-Auftragswerts des verzögerten Teils der Lieferung oder Leistung, maximal jedoch 5 % dieses Netto-Auftragswerts zu verlangen, es sei denn der Auftragnehmer hat den Verzug nicht zu vertreten. Nehmen die SLK-Kliniken die Lieferung oder Leistung an, so müssen sich die SLK-Kliniken die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung vorbehalten. Ausgeschlossen sind Fälle Höherer Gewalt. Weitergehende Ansprüche der SLK-Kliniken bleiben unter Anrechnung der Vertragsstrafe auf etwaige Schadensersatzansprüche unberührt. Der Liefer- oder Leistungsanspruch der SLK-Kliniken wird erst ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer auf Verlangen der SLK-Kliniken statt der Lieferung oder Leistung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.
4. Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der SLK-Kliniken zulässig. Die SLK-Kliniken sind berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung vorzeitig gelieferte Produkte auf Kosten des Auftragnehmers einzulagern oder auf dessen Kosten zurückzusenden, es sei denn die Verfrüfung ist geringfügig oder der Auftragnehmer hat die vorzeitige Lieferung nicht zu vertreten.

VI. Preise, Stundenlohnarbeiten

1. Der in dem Auftrag angegebene Preis ist bindend. Mit dem Preis sind sämtliche Leistungen des Auftragnehmers abgegolten. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, versteht sich der Preis bei Lieferungen „frei Verwendungsstelle“ und schließt insbesondere die Kosten für Verpackung, Versand (einschließlich Versandvorrichtungen), Transport und Versicherungen bis zu der von den

SLK-Kliniken angegebenen Lieferanschrift sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben ein. Soweit die Versand- und Transportkosten im Einzelfall nicht in dem Preis enthalten sind und die Übernahme der Versand- und Transportkosten durch die SLK-Kliniken schriftlich vereinbart ist, gilt dies nur für die Kosten in Höhe der preisgünstigsten Versand- und Transportart, auch wenn zur Einhaltung der vereinbarten Liefer- oder Leistungszeit eine schnellere Beförderung erforderlich sein sollte.

2. Ist vereinbart, dass (Teil-)Leistungen mit einem Stundenlohn nach Aufwand zu vergüten sind (nachfolgend „**Stundenlohnarbeiten**“ genannt), muss der Auftragnehmer die SLK-Kliniken unverzüglich schriftlich informieren, sobald er mit der Erbringung der Stundenlohnarbeiten beginnt. Entsprechendes gilt, sobald er die Stundenlohnarbeiten abgeschlossen hat. Über die geleisteten Arbeitsstunden sind wöchentliche Listen (nachfolgend „**Stundenlohnzettel**“ genannt) zu führen. Auf den Stundenlohnzetteln sind auch ein etwaiger Aufwand für den Verbrauch von Stoffen, für die Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen, für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie etwaige Sonderkosten jeweils gesondert aufzuführen, sofern schriftlich vereinbart ist, dass dieser Aufwand nicht bereits mit dem Stundenlohn abgegolten ist. Der Stundenlohnzettel über den in der vergangenen Woche angefallenen Aufwand ist zu Wochenbeginn bei den SLK-Kliniken zu deren Abzeichnung einzureichen. Stundenlohnarbeiten sind alle vier Wochen und unabhängig von etwaig weiteren geschuldeten Leistungen abzurechnen.
3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet wird. Wenn eine umsatzsteuerfreie Lieferung in Betracht kommt, hat der Auftragnehmer die erforderlichen Nachweise zu erbringen, soweit die Nachweise seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind. Für Lieferungen innerhalb der Europäischen Union hat der Auftragnehmer unaufgefordert schriftlich seine USt.-Ident.-Nr. mitzuteilen, seine Unternehmereigenschaft nachzuweisen sowie an den buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweisen mitzuwirken. Vorstehendes gilt entsprechend für den Stundenlohn und sonstige Positionen.

VII. Rechnungen und Zahlungen

1. Rechnungen sind als elektronische Rechnungen in einem strukturierten, maschinenlesbaren Format an die folgende E-Mail-Adresse zu richten:
 - Gesundbrunnen: invoice.gb@slk-kliniken.de
 - Plattenwald: invoice.pla@slk-kliniken.de
 - Löwenstein: invoice.loe@slk-kliniken.de
 - Brackenheim: invoice.bra@slk-kliniken.de
 - Möckmühl: invoice.moe@slk-kliniken.de
 - SLK-Service: invoiceSG@slk-kliniken.de
 - Praxen: invoice.prx@slk-kliniken.de

Die Rechnung muss prüffähig sein. Hierzu muss die Rechnung insbesondere die Auftragsnummer, das Auftragsdatum, die Anlieferstelle enthalten und übersichtlich sein. Ferner müssen in der Rechnung die einzelnen Leistungsposten aufgeführt sein und die in dem Vertrag enthaltenen Bezeichnungen verwendet werden. Beträge, die für etwaige Änderungen oder Ergänzungen zu bezahlen sind, müssen unter Hinweis auf die jeweilige Vereinbarung von den übrigen

Rechnungsposten getrennt aufgeführt und besonders kenntlich gemacht werden. Darüber hinaus sind einer Rechnung alle erforderlichen Abrechnungsunterlagen (Stundenlohnzettel etc.) beizufügen. Rechnungen, die vorstehende Anforderungen nicht erfüllen, gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen.

2. Die Bezahlung erfolgt (a) bei Lieferungen nach Annahme der Produkte oder bei Leistungen nach ordnungsgemäßer Leistungserbringung und einer etwaigen Abnahme (Teil B Ziffer X dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) und (b) Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Zahlungen erfolgen nur an den Auftragnehmer und unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei mangelhafter Lieferung oder mangelhafter Leistung sind die SLK-Kliniken berechtigt, die Zahlung insoweit bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt insoweit nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Produkte oder vorzeitiger Leistungserbringung beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit Ablauf der Liefer- oder Leistungsfrist oder zu dem vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin. Soweit der Auftragnehmer Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, löst die Annahme der Produkte erst dann die Zahlungsfrist aus, wenn den SLK-Kliniken auch die geschuldeten Unterlagen übergeben werden.

VIII. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der SLK-Kliniken nicht berechtigt, seine Forderungen gegen die SLK-Kliniken abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Dies gilt nicht für Geldforderungen.
2. Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der SLK-Kliniken berechtigt, Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder einen Auftrag oder wesentliche Teile eines Auftrags durch Dritte ausführen zu lassen.
3. Gegenansprüche des Auftragnehmers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

IX. Gefahr- und Eigentumsübergang bei Lieferungen, Eingangskontrolle

1. Bei Lieferungen trägt der Auftragnehmer die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte bis zu ihrer Übergabe an die SLK-Kliniken. Ist der Auftragnehmer zusätzlich zur Lieferung auch zur Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme der Produkte in den SLK-Kliniken verpflichtet, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung erst mit der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme der Produkte auf die SLK-Kliniken über.
2. Bei Lieferungen gehen die Produkte mit der Übergabe unmittelbar und lastenfrei in das Eigentum der SLK-Kliniken über. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er zur Weiterveräußerung und Eigentumsübertragung ermächtigt ist.
3. Bei Lieferungen haben die SLK-Kliniken dem Auftragnehmer erkennbare Mängel unverzüglich nach Ablieferung der Produkte und versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige ist unverzüglich, wenn sie bei erkennbaren Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach

Ablieferung und bei versteckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung erfolgt. Bei Verspätung und Verlust der Anzeige genügt die rechtzeitige Absendung. Bei Lieferungen, die sich aus einer Vielzahl gleicher Produkte zusammensetzen, haben die SLK-Kliniken eine angemessene Menge der gelieferten Produkte auf Mängel zu untersuchen. Sofern die Produkte durch die Untersuchung unbenutzbar werden, verringert sich die zu untersuchende Menge in angemessenem Umfang. Sind einzelne Stichproben einer Lieferung mangelhaft, so können die SLK-Kliniken nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den Auftragnehmer verlangen oder wegen der gesamten Lieferung Mängelansprüche nach Maßgabe des Gesetzes geltend machen. Sofern infolge von Mängeln der Produkte eine über das übliche Maß der Eingangskontrolle hinausgehende Untersuchung der Produkte erforderlich wird, hat der Auftragnehmer die Kosten dieser Untersuchung zu tragen.

X. Abnahme und Gefahrübergang bei Werkleistungen

1. Werkleistungen und andere Leistungen, soweit deren Abnahme vereinbart ist, werden nach deren Fertigstellung innerhalb einer angemessenen Frist durch die SLK-Kliniken abgenommen. Jede Partei ist berechtigt, eine förmliche Abnahme zu verlangen. In diesem Fall erfolgt die Abnahme im Rahmen eines einvernehmlich abgestimmten Abnahmetermins, der die Anwesenheit beider Parteien erfordert. Die Abnahme wird in einem Abnahmeprotokoll dokumentiert. Dies gilt auch für erfolglose Abnahmeversuche.
2. Zeigt sich bei der Abnahme ein Mangel, so sind die SLK-Kliniken berechtigt, die Abnahme zu verweigern. Dies gilt auch bei unwesentlichen Mängeln. Die den Parteien durch erfolglose Abnahmeversuche entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer, es sei denn er hat die erfolglosen Abnahmeversuche nicht zu vertreten.
3. Erfolgt eine Abnahme, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Abnahme auf die SLK-Kliniken über. Teil B Ziffer IX.2. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Eigentum spätestens mit der Abnahme auf die SLK-Kliniken übergeht.

XI. Gewährleistung und Mängelhaftung

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Produkte und Werkleistungen bei Gefahrübergang frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Der Auftragnehmer gewährleistet ferner, dass die Produkte und Werkleistungen den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Der Auftragnehmer stellt die SLK-Kliniken von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung dieser Vorschriften gegen die SLK-Kliniken geltend gemacht werden, es sei denn der Auftragnehmer hat die Verletzung dieser Vorschriften nicht zu vertreten. Über Bedenken, die der Auftragnehmer gegen die von den SLK-Kliniken gewünschte Ausführung eines Auftrags hat, sind die SLK-Kliniken unverzüglich schriftlich zu informieren.
2. Die SLK-Kliniken sind bei Mängeln unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl als Nacherfüllung unverzüglich die Beseitigung des Mangels (bei Lieferungen und Werkleistungen) oder die Lieferung mangelfreier Produkte (bei Lieferungen) bzw. die Neuherstellung des Werks (bei Werkleistungen) durch den Auftragnehmer zu verlangen. Der Auftragnehmer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies gilt auch, wenn die

Produkte ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend nach der Lieferung an einen anderen Ort als die von den SLK-Kliniken angegebene Anlieferadresse verbracht worden sind.

3. Die Bezahlung von noch nicht als mangelhaft erkannter Produkte oder von noch nicht als mangelhaft erkannter Werkleistungen stellt keine Genehmigung der Lieferung oder Werkleistung und kein Verzicht auf Mängelansprüche durch die SLK-Kliniken dar. Dies gilt bei Lieferungen auch für die Entgegennahme der Produkte und deren Nachbestellung.
4. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer für Mängel nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere das Recht auf Schadensersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.
5. Weitergehende Garantien des Auftragnehmers bleiben unberührt.
6. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche der SLK-Kliniken beträgt 36 Monate ab Ablieferung (bei Lieferungen) bzw. ab Abnahme (bei Werkleistungen). Sofern (a) die mangelhaften Produkte entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben oder (b) es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt oder (c) es sich um einen Mangel bei einem Werk handelt, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 verjähren die Mängelansprüche in der gesetzlichen regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat; im Falle von Satz 2 tritt die Verjährung jedoch nicht vor Ablauf der dort bestimmten Frist ein.

XII. Rechte Dritter

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Produkte und die Leistungen keine in- oder ausländischen Patente, Gebrauchsmuster, Lizenzen oder sonstigen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzen. Dies gilt nicht, soweit die Produkte vom Auftragnehmer nach den Vorgaben der SLK-Kliniken hergestellt wurden.
2. Sofern die SLK-Kliniken aufgrund der Lieferung und Benutzung der Produkte oder aufgrund der Leistung von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die SLK-Kliniken von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die den SLK-Kliniken im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen. Insbesondere sind die SLK-Kliniken berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Genehmigung zur Benutzung der Produkte oder Leistungen von dem Dritten zu erwirken. Die Freistellungspflicht gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verletzung der Schutzrechte Dritter nicht zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche der SLK-Kliniken bleiben unberührt.

XIII. Produkthaftung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die SLK-Kliniken von Ansprüchen Dritter aus in- und ausländischer Produkthaftung freizustellen, es sei denn er ist für den Produktfehler nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche der SLK-Kliniken bleiben unberührt.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit einem weltweiten Deckungsschutz und einer für die Produkte und die Leistungen angemessenen Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Personenschaden für jede einzelne Person, mindestens € 5 Mio. pro Sachschaden und mindestens € 2 Mio. für Vermögensschäden, jeweils pro Schadensfall, zu unterhalten. Bei medizinisch-technischen Geräten und Produkten (vgl. Teil B

Ziffer IV. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) muss die Deckungssumme abweichend vom vorstehenden Satz 1 mindestens € 10 Mio. pro Personenschaden für jede einzelne Person, mindestens € 10 Mio. pro Sachschaden und mindestens € 10 Mio. für Vermögensschäden betragen. Der Auftragnehmer tritt schon jetzt die Forderungen aus der erweiterten Produkthaftpflichtversicherung mit sämtlichen Nebenrechten an die SLK-Kliniken ab. Die SLK-Kliniken nehmen diese Abtretung schon jetzt an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Auftragnehmer hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an die SLK-Kliniken zu leisten. Weitergehende Ansprüche der SLK-Kliniken bleiben hiervon unberührt. Der Auftragnehmer hat den SLK-Kliniken auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der erweiterten Produkthaftpflichtversicherung nachzuweisen. Der Auftragnehmer unterlässt jede Handlung und jedes Unterlassen, das den Versicherungsschutz gefährden könnte.

3. Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht nach Absatz 2 nicht ordnungsgemäß nach, sind die SLK-Kliniken berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung auf Kosten des Auftragnehmers abzuschließen. Weitergehende Ansprüche der SLK-Kliniken bleiben unberührt.

XIV. Haftung der SLK-Kliniken

1. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haften die SLK-Kliniken unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit die SLK-Kliniken ein Beschaffungsrisiko übernommen haben. Für leichte Fahrlässigkeit haften die SLK-Kliniken nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung der SLK-Kliniken auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
2. Soweit die Haftung der SLK-Kliniken ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der SLK-Kliniken.

XV. Höhere Gewalt

1. Sofern die SLK-Kliniken durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Produkte oder Leistungen gehindert werden, werden die SLK-Kliniken für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Auftragnehmer zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern den SLK-Kliniken die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von den SLK-Kliniken nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, eine Pandemie, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, einen Cyberangriff oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn solche Umstände zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich die SLK-Kliniken im Annahmeverzug befinden.
2. Die SLK-Kliniken sind zum Rücktritt berechtigt, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und die SLK-Kliniken an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr haben. Auf Verlangen des Auftragnehmers werden die SLK-Kliniken nach Ablauf der Frist erklären, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Produkte oder Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist annehmen werden.

XVI. Geheimhaltung

1. Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung oder Leistungserbringung geheim zu halten, durch geeignete und angemessene Maßnahmen zu schützen und sie, soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich, weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben, zu nutzen oder zu verwerten. Insbesondere stellen die Parteien sicher, dass die Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei nur solchen Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern und nur in dem Umfang zugänglich werden, soweit dies für die Geschäftsbeziehung geboten ist. Der Geheimhaltungspflicht unterliegen auch Gegenstände, die Geschäftsgeheimnisse verkörpern. Geschäftsgeheimnisse sind alle Informationen, die als vertraulich oder geheim bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäftsgeheimnis erkennbar sind, insbesondere technische Informationen (z.B. Zeichnungen, Produkt- und Entwicklungsbeschreibungen, Methoden, Verfahren, Formeln, Techniken sowie Erfindungen) und kaufmännische Informationen (z.B. Preis- und Finanzdaten sowie Bezugsquellen).
2. Die Geheimhaltungspflicht entfällt, soweit die Informationen der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.
3. Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern, sonstigen Mitarbeitern und Dritten, denen die Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei nach vorstehendem Absatz 1 zugänglich werden, sicherstellen, dass auch diese für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung oder Leistungserbringung zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet werden.

XVII. Datenschutz

1. Die Parteien sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) in Ausführung des Vertrags zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.
2. Die Parteien verarbeiten die erhaltenen personenbezogenen Daten (Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner) ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags und werden diese durch technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) schützen, die an den Stand der Technik angepasst sind. Die Parteien sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald deren Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.
3. Sollte eine Partei im Rahmen der Vertragsdurchführung für die andere Partei personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, werden die Parteien hierüber eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO schließen.

XVIII. Vertragsdauer, Kündigung

1. Bei Werkverträgen sind die SLK-Kliniken berechtigt, den Vertrag bis zur Vollendung des Werks jederzeit zu kündigen. Die SLK-Kliniken sind im Falle der Kündigung nur zur Bezahlung der vom

- Auftragnehmer bereits erbrachten Leistungen und der bereits getätigten und nachgewiesenen weiteren Aufwendungen verpflichtet.
2. In Dauerschuldverhältnissen bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch die SLK-Kliniken liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Auftragnehmer einer wesentlichen Pflicht auch nach erfolglosem Ablauf einer zu Abhilfe bestimmten Frist oder trotz Abmahnung nicht ordnungsgemäß nachkommt. Die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe oder eine Abnahme sind insbesondere entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.
 - b) der Auftragnehmer seine Geheimhaltungspflicht verletzt,
 - c) sich die Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers wesentlich verschlechtern oder der begründete Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers mangels Masse abgelehnt wird.
 3. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
 4. Durch eine Kündigung wird die Pflicht des Auftragnehmers, die bereits bestellten Produkte oder die bereits in Auftrag gegebenen Leistungen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags zu liefern oder zu erbringen, unberührt.
 5. Reicht der Regelungsgehalt einzelner Regelungen dieses Vertrags über die Vertragslaufzeit hinaus, bleiben diese Regelungen insoweit auch nach dem Ende der Vertragslaufzeit wirksam.

XVIX. Schlussbestimmungen

1. Bei Lieferungen ist Erfüllungsort für die Liefer- und Nacherfüllungspflichten des Auftragnehmers die von den SLK-Kliniken angegebene Lieferanschrift. Bei Leistungen ist Erfüllungsort für die Leistungs- und etwaige Nacherfüllungspflichten der von den SLK-Kliniken angegebene Leistungsort. Im Übrigen ist der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Auftragnehmers und der SLK-Kliniken der Sitz der SLK-Kliniken, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
2. Die Vertragssprache ist deutsch.
3. Für die Rechtsbeziehungen des Auftragnehmers zu den SLK-Kliniken gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
4. Ist der Auftragnehmer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und den SLK-Kliniken der Sitz der SLK-Kliniken. Die SLK-Kliniken sind auch zur Klageerhebung am Sitz des Auftragnehmers berechtigt. Schiedsklauseln wird widersprochen.
5. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle

der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Parteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.

Teil C

Besondere Regelungen über die Beschaffung von IT-Leistungen

Soweit die SLK-Kliniken mit dem Vertrag IT-Leistungen beschaffen, gelten die nachfolgenden Regelungen:

- I. Ist Gegenstand des Vertrags die Lieferung oder dauerhafte Überlassung von Standardsoftware (Softwarekauf), erwerben die SLK-Kliniken hieran – unabhängig von der Art der Bereitstellung (z.B. auf Datenträger, per Download, zur Onlinenutzung) – das einfache, übertragbare, an verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG unterlizenzierbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht. Zusammen mit der Standardsoftware ist eine verständliche und vollständige Anwenderdokumentation in deutscher oder englischer Sprache bereitzustellen.
- II. Ist Gegenstand des Vertrags die Überlassung von Standardsoftware auf Zeit (Softwaremiete), gilt Ziffer I. entsprechend mit der Maßgabe, dass das Nutzungsrecht auf die vereinbarte Dauer der Überlassung beschränkt und nicht an Dritte übertragbar ist.
- III. Abweichende Lizenz- oder Nutzungsbedingungen für Standardsoftware gelten nur, soweit die SLK-Kliniken diesen in dem Auftrag ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Sollten die SLK-Kliniken im Einzelfall der Geltung der Lizenz- oder Nutzungsrechtsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten schriftlich zugestimmt haben, so finden ausschließlich diejenigen Regelungen der Lizenz- oder Nutzungsrechtsbedingungen Anwendung, welche Art und Umfang der Nutzungsrechte regeln. Keine Anwendung finden darüber hinausgehende Regelungen, insbesondere soweit diese Mängelrechte oder Haftungsfragen regeln.
- IV. An für die SLK-Kliniken individuell erstellter Software (Individualsoftware) sowie an allen sonstigen Arbeitsergebnissen, die Gegenstand des Vertrags sind und vom Auftragnehmer individuell für die SLK-Kliniken erstellt werden (dies beinhaltet insbesondere Dokumentationen, Konzepte, etc.), erwerben die SLK-Kliniken das ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht einschließlich des Rechts zur Bearbeitung. Dies gilt bei Software sowohl für den Objekt- als auch den Quellcode.
- V. Ist Gegenstand des Vertrags die Erstellung einer Individualsoftware oder eines sonstigen individuellen Arbeitsergebnisses für die SLK-Kliniken, übernimmt es der Auftragnehmer als Hauptleistungspflicht, die vertragsgegenständlichen Leistungen nachvollziehbar (programmier-)technisch zu dokumentieren. Bei der Erstellung von Individualsoftware ist diese stets einschließlich Quellcode und Programmierdokumentation an die SLK-Kliniken zu liefern.
- VI. Soweit die vertragsgegenständliche Software selbst eine KI darstellt, KI-Funktionen enthält oder ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1689 über Künstliche Intelligenz integriert oder darauf aufbaut (nachfolgend gemeinsam „**KI-Produkte**“ genannt), gelten die

Regelungen dieses Teils C entsprechend. Soweit sich aus der Lieferung von KI-Produkten rechtliche Anforderungen für die SLK-Kliniken im Hinblick auf die bestimmungsgemäße Nutzung der KI-Produkte (einschließlich etwaiger KI-Outputs) ergeben, unterstützt der Auftragnehmer die SLK-Kliniken bei der Einhaltung dieser Anforderungen unentgeltlich in zumutbarem Umfang. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die Zweckbestimmung der KI-Produkte mit angemessener Frist vor Lieferung mit.

- VII. Eine Verwendung von Open Source Software im Rahmen der Vertragsleistungen ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der SLK-Kliniken gestattet. Verwendet der Auftragnehmer Open Source Software ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der SLK-Kliniken, hat der Auftragnehmer auf Wunsch der SLK-Kliniken alles Zumutbare zu tun, um die Open Source Software durch eine gleichwertige proprietäre Software zu ersetzen. Der Auftragnehmer stellt die SLK-Kliniken der Höhe nach unbegrenzt von allen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten wegen der Verwendung von Open Source Software ohne vorherige Zustimmung der SLK-Kliniken frei, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Verwendung nicht zu vertreten.
- VIII. Der Auftragnehmer wird bei der Durchführung von Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie den aktuellen Stand der Technik sowie die allgemein anerkannten (Qualitäts-) Standards, Arbeitsmethoden sowie sonstigen einschlägigen Normen einhalten. Der Auftragnehmer wird Software und Datenträger vor der Überlassung an die SLK-Kliniken mit einem aktuellen Virens scanner überprüfen und sicherstellen, dass die Software und Datenträger keine Computerviren, -würmer, Trojaner oder sonstige Schadsoftware enthalten.
- IX. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen entstehenden Arbeitnehmererfindungen auf Verlangen der SLK-Kliniken an diese übertragen werden.
- X. Soweit im Einzelfall nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, ist die Einräumung und Übertragung der Rechte nach den Bestimmungen dieses Teils C.II. mit der Vergütung für die jeweils vereinbarten Leistungen abgegolten.
- XI. Ein Austausch unternehmenskritischer oder personenbezogener Daten, auf die die Datenschutz-Grundverordnung angewendet werden muss, darf nur in verschlüsselter Form stattfinden.
- XII. falls eine Datenverarbeitung im Auftrag oder Wartung an den IT-Systemen mit dem Auftragnehmer vereinbart wurde, ist der Auftraggeber vom Auftragnehmer über dessen jeweiligen Sicherheitsstatus der IT (z.B. ISO 27001, BSI-Grundschutz...) zu informieren.
- XIII. Bei einer Fern- oder Fremdwartung sind die organisatorischen und technischen Vorgaben des Auftraggebers zu beachten.
- XIV. IT-Sicherheitsvorfälle beim Auftragnehmer, die sich negativ auf die IT-Sicherheit des Auftraggebers auswirken könnten, sind vom Auftragnehmer umgehend an die Kontaktstelle des Auftraggebers (IT-Abteilung) zu melden.